Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes

§ 34. (1) ...

(2) In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder die oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, in Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20% vorzunehmen.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

§ 43. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt

- 1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten
 - a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung30,30 €,
 - b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder

§ 34. (1) unverändert

(2) In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder die oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, in Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 25% vorzunehmen; macht die für die Aufnahme von Befund und Gutachten aufgewendete Zeit mehr als 20 Stunden aus, so erhöht sich der Abschlag ab diesem Zeitpunkt um weitere 10%. Der Abschlag ist in den im ersten Satz genannten Verfahren auch in denjenigen Fällen vorzunehmen, in denen die Gebühr des Sachverständigen anhand der Gebührenrahmen nach Abs. 3 oder einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung (Abs. 4) bestimmt wird.

- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- § 43. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt
- 1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten

psychiatrischen Untersuchung	c) bei einer zeitaufwändigen körperlichen oder psychiatrischen Untersuchung mit besonders eingehender, fachlich komplexer Begründung des Gutachtens	122 €
d) bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann, je mit eingehender Begründung des Gutachtens	d) bei einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann aa) ab der ersten bis einschließlich der 20. Stunde für jede, wenn auch nur begonnene Stunde	.,50 €
e) bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG nicht anzuwenden.	
 2 a) in einfachen Fällen	2. unverändert a) in einfachen Fällen	

www.parlament.gv.at

Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens
d) e) für die Nutzung von externen Untersuchungsräumlichkeiten(einschließlich Infrastruktur)
bei Veränderung der Leiche in den Fällen der lit. d 180 Euro
3
4. für eine Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung und dergleichen mit oder ohne Handlupe samt Befund und Gutachten
5. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart
b)
c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung
d) e)
6. für eine Untersuchung von Blutflecken samt Befund und Gutachten a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art
aa) bei Anwendung der Präzipationsmethode nach Uhlenhut
bb) bei Anwendung der Präzipationsmethode nach Ouchterlony
b) auf Gruppenzugehörigkeit

www.parlament.gv.at

Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	240 €
d) unverändert	
e) bei einem Tätigwerden auf Anordnung des Gerichts in der Z Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder g Feiertag die in den Buchstaben a bis d festgesetzte Gebühr eines Zuschlags von 20%"	esetzlichen
f) für die Nutzung von externen Untersuchungsräumlichkeiten(einschließlich Infrastruktur)	180 €
bei Veränderung der Leiche in den Fällen der lit. d 230 €	
3. unverändert	
4. für eine Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung und dergleichen samt Befund und Gutachten	14,30 €
5. a) für eine einfache chemische, mikroskopische, serologische oder spektroskopische Untersuchung von Blut, Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart	16,70 €
b) unverändert c) für eine bakteriologische, virologische, histochemische, immunhistologische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes	
Schnittpräparat und jede Färbungd) unverändert	46,80 €
e) unverändert	
f) für die Erstellung eines Zahnstatus	46,80 €
6. für eine Blutentnahme	
a) bei Kindern über drei Jahren und bei Erwachsenen sowie bei Leichen durch Punktion einer Vene	8 40 €
b) bei Kindern unter drei Jahren	,
c) bei Leichen durch Eröffnung einer großen Vene	20,90 €
d) entfällt	
e) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sc	onntag oder

gesetzlichen Feiertag das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
7. für eine bildgebende Untersuchung samt Befund und Gutachten pro Körperregion	
8. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlussmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit	2

9. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten a) für jeden Kultur- oder Tierversuch	9. entfällt
 10. a) für jede virologische Untersuchung (zB Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten	10. entfällt
und Gutachten	
11. für eine Abnahme von Abdrucken zur Nämlichkeitssicherung für jeden Abdruck9,60 €	11. entfällt
12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten	12. entfällt
a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme30,30 €	
b) bei Durchleuchtung19,00 €	
c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren	
13. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlussmöglichkeit oder der	13. entfällt
Vaterschaftswahrscheinlichkeit	
(2)	(2) unverändert